



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 319)

Nummer der ABE: 40262 Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 1/2 J x 14 H2

Typ: ADB 65C M+H

Inhaber der ABE und Hersteller: ARC-Alurad GmbH, Konstruktion-Herstellung-Vertrieb von Aluminiumrädern aller Art
6803 Edingen-Neckarhausen

Für die obenbezeichneten teilweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

17

Die Sonderräder 6 1/2 J x 14 H2, Typ ADB 65, dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) feilgeboten werden;

Typ	Ausf.	Verkaufsbezeichnung	Bereifung	Auflagen bzw. Hinweise
107	D	280 SL	185 R 14 195/70 R 14	1)2)3)4)5)6) 8)
	E	280 SLC	205/70 R 14 185 SR 14 M+S	1)2)3)4)5) 7)8)
	L	380 SL	205/70 R 14	1)2)3)4)5)8)
	M	380 SLC	185 SR 14 M+S	
	K	500 SL		

Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 3) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 oder gerade Ventile 40 MS DIN 7779 zulässig.

Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.
- 4) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte am Felgenhorn verwendet werden.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Die Bereifung 195/70 HR 14 kann nur an Fahrzeugen

mit Schaltgetriebe ab Fg-Nr. WDB 10704 210 000 001
mit Automatikgetriebe ab Fg-Nr. WDB 10704 212 000 001

verwendet werden.

7) Die Bereifung 195/70 HR 14 kann nur an Fahrzeugen

mit Schaltgetriebe ab Fg-Nr. WDB 10722 210 000 001
mit Automatikgetriebe ag Fg-Nr. WDB 10702 212 000 001

verwendet werden.

8) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 23.07.1981 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 9. September 1981

Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlage:

1 Nachtragsgutachten

